

Große Anfrage

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Manfred Such, Gerald Häfner, Rezzo Schlauch
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Strafrechtsentwicklung und Justizbelastung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für die Verteidigung und Stärkung der Bürgerrechte gegenüber staatlichen Eingriffen ein. Die Fragesteller sind der Auffassung, daß nicht die Effizienzsteigerung der Strafverfolgung durch Abbau schützender Förmlichkeiten, sondern Entlastung des Strafverfahrens durch Zurücknahme überkommener Regelungsansprüche (Entkriminalisierung) zentraler Gegenstand rechtspolitischer Reformbemühungen sein müsse. Die Freiheitsrechte der Bürger müssen gegenüber staatlicher Strafverfolgung erhalten und gewahrt bleiben. Dem zunehmenden Abbau rechtsstaatlicher Garantien im Bereich des Straf- und Strafprozeßrechts muß durch Entwicklung alternativer Lösungsmodelle zur Entlastung der Justiz Einhalt geboten werden.

Das Strafrecht, insbesondere das Strafverfahrensrecht, ist keine Variable, die man beliebig gesellschaftlichen und politischen Bedürfnissen anpassen kann. Diese Sonderrolle ergibt sich zwingend aus der Tatsache, daß die Strafe den schwerwiegendsten Eingriff in Individualrechte darstellt, den unsere Rechtsordnung kennt. Kernfunktion des Strafprozesses ist die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gegenüber staatlichen Zwangseingriffen. Für das Strafrecht gilt der Grundsatz, daß es in einer freiheitlichen Gesellschaft nur die ultima ratio der Sozialkontrolle sein darf. Unter diesen Umständen ist sein Anwendungsbereich daraufhin zu überprüfen, ob andere gesellschaftliche Regelungssysteme als Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen (z. B. eine zivilrechtliche Regulierung, Verwaltungszwang).

In diesem Zusammenhang ist auch die Belastung der Strafrechtspflege zu erwähnen. Gegenwärtig besteht die Tendenz, dieser Belastung durch eine Einschränkung des Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger begegnen zu wollen. Demgegenüber verschließt sich die Bundesregierung vor Überlegungen zu Entkriminalisierungsmaßnahmen, die eine praktisch relevante und auch kriminalpolitisch sinnvolle Alternative der Entlastung der Rechtspflege zeigen, indem der Umfang des Strafrechts auf

relevante sozialschädliche Handlungen begrenzt wird. Statt dessen setzt sie weiter auf Strafbarkeitsausdehnungen, Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse und Einschränkung der Rechte des Angeklagten in der Hauptverhandlung.

So bewirkten drei kurz aufeinander folgende Gesetzeswerke der vergangenen Jahre unter Verwendung der Allzweckargumente „Überlastung der Strafrechtspflege“ und „Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ eine radikale Umgestaltung des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. Im einzelnen waren dies das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 (OrgKG) (BGBl. I S. 1302 ff.), das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50 ff.) und das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze – Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186 ff.).

Die Regelungen des OrgKG richten sich u. a. auf die Bewältigung der Drogenkriminalität als einer Form der organisierten Kriminalität. Hierzu wurden umstrittene Ermittlungsmethoden wie der Einsatz verdeckter Ermittler, die Rasterfahndung oder der Gebrauch technischer Observationsmittel gesetzlich anerkannt. Bei einer Reihe von Delikten wurde die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehung zur selbständigen Verbrechensform heraufgestuft mit der Folge, daß die Strafbarkeitsschwelle in den Bereich der Vorbereitungshandlung vorverlegt ist. Neue Sanktionsformen wie „Vermögensstrafe“ und „Erweiterter Verfall“ sollen den Zugriff auf illegal erworbenes Vermögen sichern.

Mit der Zielvorgabe, einer Überlastung der Strafjustiz entgegenzuwirken, verkürzte das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vorrangig den Rechtsweg und die Stellung des Angeklagten im Prozeß. Keine Beachtung fanden dagegen materiell rechtliche Entkriminalisierungsschritte und längst überfällige organisatorische Reformen und Modernisierungen des Organisationsablaufs bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. So wurden etwa das Rechtsmittel der Berufung mittels des Instituts der Annahmeerufung (§ 313 StPO) eingeschränkt und die Verhängung von Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr durch einfachen Strafbefehl zugelassen. Die Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte sowie der Oberlandesgerichte wurden flexibilisiert.

Die Bemühungen des Gesetzgebers, rechtsstaatliche Garantien zugunsten eines „schnellen Prozesses“ abzubauen, fanden ihren vorläufigen Abschluß in dem sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz, das weitere Verschärfungen des materiellen Strafrechts sowie Einschnitte in das Strafprozeßrecht vornahm. Zu diesen zählt z. B. die Erweiterung der Haftgründe in den §§ 112 ff. StPO, der Ausbau des beschleunigten Verfahrens und das äußerst umstrittene flächendeckende Abhören von Auslandsgesprächen durch den Bundesnachrichtendienst.

Schon arbeiten Justizministerien der Länder und des Bundes an einem „Zweiten Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich)“ mit weiteren Einschnitten in bürgerliche

Freiheitsrechte. Es fehlt aber bislang an einer kritischen Bestandsaufnahme, ob und inwiefern die erhofften Effizienzsteigerungen und Entlastungseffekte eingetreten sind oder ob sich die einzelnen Gesetze nicht vielmehr als ineffektiv und auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unhaltbar erwiesen haben. Anhand ausgewählter Problemkreise sollen daher im folgenden die Wirkungsweise der genannten Gesetze erfragt sowie Alternativen zu diesen aufgezeigt werden.

Vor dem beschriebenen Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

A. Allgemeiner Teil: Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven

I. Arbeitsbelastung der Gerichte

Nach dem Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom 26. April 1995 über die Auswirkungen des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege haben sich bis einschließlich 1. April 1994 keine empirisch meßbaren Wirkungen des Gesetzeswerkes im Bereich des Strafverfahrens gezeigt.

1. Welche Auswirkungen des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege bezüglich einer Freisetzung von Richtern und sonstigem Justizpersonal hat die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage feststellen können?
2. Welche Auswirkungen des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege im Hinblick auf eine Reduzierung der Arbeitsbelastung der Erinstanzen hat die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage feststellen können?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung die individuelle Arbeitsbelastung der Richterschaft – getrennt nach Gerichtszweigen?
4. Hält die Bundesregierung die Möglichkeiten zu organisatorischen Veränderungen – jenseits von Personaleinstellungen – bei Gerichten und Staatsanwaltschaften für erreicht?
Wenn nein: Welche Veränderungen hält die Bundesregierung vor weiteren Einschnitten in das Rechtssystem für erforderlich?
5. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, daß vor weiteren gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich die Erfahrungen mit den Instrumentarien des Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OrgKG), des Verbrechensbekämpfungsgesetzes und des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege intensiv ausgewertet sein müssen, wobei die jeweiligen Neuregelungen nicht nur auf eine mögliche Ent- oder Belastungswirkung der Strafjustiz überprüft, sondern auch einer kritischen Reflexion auf der Grundlage verfassungsrechtlicher Prinzipien unterzogen werden müssen?

Wenn nicht, wie begründet sie ihre Haltung?

6. Inwiefern läßt die Bundesregierung die Wirkung bzw. die durch den Gesetzgeber intendierten Erfolge mittels regierungsunabhängiger Forschungen kontrollieren?

Wurde diesbezüglich der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/2328) angekündigte Forschungsauftrag erteilt?

Falls ja: An wen wurde dieser Forschungsauftrag erteilt?

Falls nein: Warum wurde der Auftrag nicht erteilt?

7. Der 60. Deutsche Juristentag in Münster hat die „Grenzen der Rechtspflegeentlastung“ proklamiert. Diese Grenzen ergeben sich aus unverfügbaren, aus dem Rechtsstaatsprinzip sich ableitenden verfassungsrechtlichen und prozessualen Prinzipien. Sieht auch die Bundesregierung die Grenzen der Rechtspflegeentlastung insbesondere auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts vor diesem prinzipiellen Hintergrund bereits erreicht?

II. Entlastungspotential einer Entkriminalisierung im Bereich der Bagatelldelinquenz

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die Kriminalitätsbelastungsrate der in Deutschland lebenden Bevölkerung gering und rückläufig ist und der weitaus größte Anteil dem Bereich der Alltagskriminalität zugerechnet werden kann, wobei gleichzeitig eine weit verbreitete Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung besteht (vgl. etwa Boers, Neue Kriminalpolitik 1994 S. 27 ff.)?

Falls die Bundesregierung dieser Einschätzung zustimmt:

a) Wie erklärt sie sich die Diskrepanz zwischen realer Kriminalitätsbelastung und Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung?

b) Welche Konsequenzen zieht sie daraus für die künftige Strafgesetzgebung und für ihre öffentlichen Stellungnahmen?

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihre zukünftige Gesetzgebung daraus, daß sich ein Großteil der Arbeitsbelastung der Gerichte aus der Beschäftigung mit Delikten, die dem Bereich der Massenkriminalität zuzurechnen sind, ergibt (vgl. etwa P.-A. Albrecht/Hassemer/Voß [Hrsg.]: Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung 1992, S. 16 bzw. S. 55 ff.)?

10. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Entlastungspotential bei Staatsanwaltschaften und Gerichten jeweils ein, wenn folgende Vorschläge Gesetz wären:

a) bei Ladendiebstahl einer Sache, deren Wert 250 DM nicht übersteigt, wird dann von Strafe abgesehen, wenn es sich nicht um einen mehrfachen Wiederholungstäter handelt, die gestohlene Sache zurückgegeben wird und an den

Geschädigten ein pauschalierter Schadensersatz geleistet wird,

- b) „Schwarzfahren“ wird zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft,
- c) die Unfallflucht wird um einen Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue ergänzt, der in den Fällen greift, in denen sich der Schädiger binnen 24 Stunden bei dem Geschädigten oder der Polizei meldet (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/2005)?

11. Gibt es konkrete Konzeptionen der Bundesregierung dahin gehend, im Bereich der gewaltlosen Bagatellkriminalität eine Entlastung des Kriminaljustizsystems jenseits von Eingriffen in rechtsstaatliche Garantien des Strafverfahrens durch Rücknahme materiellrechtlicher Strafandrohungen zu erreichen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

III. Entlastungspotential einer Entkriminalisierung im Betäubungsmittelbereich

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluß vom 9. März 1994 die Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) unter den Vorbehalt gestellt, daß in Fällen des gelegentlichen Eigenverbrauchs geringer Mengen von Cannabisprodukten nach dem Übermaßverbot von einer Strafverfolgung abzusehen sei (BVerfG, Strafverteidiger 1994, S. 295).

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, daß von dieser aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils gebotenen Entkriminalisierung spürbare Entlastungseffekte für das Kriminaljustizsystem ausgehen?
13. Inwiefern stellt das genannte Urteil des BVerfG für die Bundesregierung einen Anlaß dar, weitergehende Entkriminalisierungen im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts vorzunehmen?
14. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Entlastungspotential zugunsten der Strafjustiz und des Strafvollzuges ein, wenn folgende Entkriminalisierungsschritte und Alternativen zum derzeitigen Betäubungsmittelstrafrecht Gesetzeslage wären (differenziert nach Verstößen gegen das BtMG und Beschaffungskriminalität):
- a) Cannabisprodukte werden aus der Anlage zum BtMG gestrichen,
 - b) der Besitz folgender Mengen von Cannabisprodukten ist straffrei:
 - aa) bis 6 g,
 - bb) bis 20 g,
 - cc) bis 30 g,

- c) der Erwerb sog. harter Betäubungsmittel in geringen Mengen zum Eigenverbrauch ist straflos,
- d) als Ausnahme zum betäubungsmittelrechtlichen Abgabeverbot wird die kontrollierte, ärztlich indizierte Abgabe von Betäubungsmitteln und Ersatzstoffen durch Gesundheitsämter und staatlich anerkannte Drogenberatungsstellen zugelassen?

15. Beabsichtigt die Bundesregierung im Sinne der Frage 14 tätig zu werden?

B. Auswirkungen einzelner Änderungen des materiellen Strafrechts

I. Vermögensstrafe und erweiterter Verfall (§§ 43a, 73d StGB)

Durch das am 22. September 1992 in Kraft getretene OrgKG wurden „Vermögensstrafe“ (§ 43a StGB) und „Erweiterter Verfall“ (§ 73d StGB) eingeführt. Die Vorschriften ermöglichen es der Justiz in verfassungsrechtlich umstrittener Weise, verdächtig erscheinendes Vermögen zu konfiszieren, ohne den Beweis der deliktischen Herkunft führen zu müssen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften wird auch für die ebenfalls neu eingefügten Vorschriften der §§ 244a StGB (schwerer Bandendiebstahl), 260 (Bandenhehlerei) und 260a (gewerbsmäßige Bandenhehlerei) eröffnet.

- 16. In wie vielen Fällen fanden die Regelungen nach §§ 43a (Vermögensstrafe) und 73d StGB (erweiterter Verfall) seit ihrem Inkrafttreten Anwendung?
- 17. Auf welche Bezugstatbestände wurden die der Bundesregierung bekannten Anwendungen der Vermögensstrafe gestützt?
- 18. Auf welche Bezugsnormen wurden die der Bundesregierung bekannten Anwendungen des erweiterten Verfalls gestützt?
- 19. Auf welche Höhe beliefen sich jeweils die Vermögensstrafe bzw. die Vermögenswerte, die für verfallen erklärt wurden, in den der Bundesregierung bekannten Fällen?
- 20. Inwiefern lassen sich die unter Anwendung von Vermögensstrafe bzw. erweitertem Verfall ausgesprochenen Verurteilungen dem Bereich der sog. Organisierten Kriminalität zuordnen?
- 21. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der in Wissenschaft und Praxis lautgewordenen Kritik dahingehend, die o. g. Regelungen verstießen gegen die Unschuldsvermutung und das Rechtsstaatsprinzip (vgl. etwa Weßlau StV 1991, 226, 229; Zaczyk StV 93, 490; Stellungnahme DAV StV 92, 29, 33)?
- 22. Welche Erfahrungen aus der Praxis bezüglich des mit der Verhängung der Vermögensstrafe oder der Anwendung des

erweiterten Verfalls verknüpften Be- oder Entlastungspotentials für die Justiz sind der Bundesregierung bekannt?

23. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit Inkrafttreten der Vorschriften (auch) aufgrund eines Anfangsverdachts bezüglich
- a) § 244a StGB,
 - b) § 260 StGB,
 - c) § 260a StGB eingeleitet?
24. Wie viele Verurteilungen ergingen seit Inkrafttreten der Vorschriften am 22. September 1992 nach
- a) § 244a StGB,
 - b) § 260 StGB,
 - c) § 260a StGB?
25. Welche Erfahrungen aus der Praxis hinsichtlich des durch die Einführung der §§ 244a, 260, 260a StGB entstandenen Be- bzw. Entlastungspotentials für die Justiz sind der Bundesregierung bekannt?

II. Geldwäsche – § 261 StGB

Die Verfassungsmäßigkeit des durch das OrgKG eingeführten Geldwäschetatbestandes, der einen erheblich umfangreicheren Vortatenkatalog als in den meisten ausländischen Staaten umfaßt, wird angezweifelt. Auch seine kriminalpolitische Wirksamkeit steht in Frage.

In direktem Zusammenhang mit der der Strafverfolgungspraxis nach § 261 StGB stehen Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG), die den Finanzinstituten die Identifizierung, Aufzeichnung und Aufbewahrung in direktem Zusammenhang mit Finanztransaktionen stehender personenbezogener Daten, zur Pflicht machen. Es wird bemängelt, daß über 99 % der Datenerhebungen nach dem GWG keinerlei Auswirkungen auf die Strafverfolgung hätten, sondern im Gegenteil die Denunziationsmentalität förderten.

26. Wie viele Verurteilungen ergingen nach § 261 StGB seit seinem Inkrafttreten?
27. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden (auch) aufgrund eines Anfangsverdachts bezüglich § 261 StGB eingeleitet?
28. Auf welche Katalogtaten aus § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB stützten sich die unter den Fragen 26 und 27 aufgeführten Verurteilungen und Ermittlungsverfahren im einzelnen?
29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr einer Verletzung des verfassungsrechtlich anerkannten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 GG) durch die Identifizierung, Aufzeichnung und Aufbewahrung personenbezogener Daten, die in direktem Zusammenhang mit Finanztransaktionen stehen durch die Finanzinstitute?

- a) Sind der Bundesregierung kritische Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes zu der aufgeführten Problematik bekannt?
Wenn ja, welchen Inhalt haben diese?
- b) Wie hoch ist die zusätzliche Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften durch die außerbehördlichen Datenerhebung, -sammlung und -aufbewahrung?
30. Sieht die Bundesregierung durch die geforderte Heranziehung Privater zur Strafverfolgung nach § 261 StGB das Legalitätsprinzip aus § 152 Abs. 2 StPO gefährdet?
Wenn nein, warum nicht?
31. Welche Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden sind der Bundesregierung hinsichtlich der Effizienz dieser Norm bei der Bekämpfung der sog. Organisierten Kriminalität bekannt?
32. Welche Erkenntnisse seitens der Finanzinstitute, die negative Folgen der Geldwäscheregelungen im Betriebsablauf der Banken belegen, liegen der Bundesregierung vor?
Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, ob die Finanzinstitute ihrerseits positive Erfahrungen bezüglich der Effizienz der Regelungen des Geldwäschegesetzes gemacht haben (Prävention gegen das Einsickern von aus Organisierter Kriminalität gewonnenem Vermögen in den legalen Geldkreislauf)?
33. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Wissenschaft und Praxis beklagte Unklarheit der in § 261 StGB genannten Tathandlungen (vgl. etwa Lackner/Kühl § 261 Rn. 5; Prittwitz StV 1993, 498), insbesondere aber die Unklarheit der Qualifizierung des Tatobjekts (das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat) vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes aus Artikel 103 Abs. 2 GG?
34. Hält es die Bundesregierung vor dem Hintergrund der gegenüber § 261 StGB erhobenen datenschutz- und verfassungsrechtlichen Bedenken für angebracht, aus Organisierter Kriminalität gewonnene Vermögensgewinne durch Entkriminalisierung etwa des Betäubungsmittelbereichs von vornherein zu verhindern?
Wenn nein, warum nicht?

C. Auswirkungen einzelner Änderungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

I. Telefonüberwachung (§§ 100a ff. StPO)

Von der Telefonüberwachung wird in Deutschland außergewöhnlich häufig Gebrauch gemacht. Das OrgKG hat den ohnehin weiten Anwendungsbereich einer Telefonüberwachung nochmals ausgedehnt auf die Delikte der §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Bandendiebstahl), 244a StGB (schwerer Bandendiebstahl), 260a

StGB (gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei).

35. Die Telefonüberwachung wurde damit verfassungsrechtlich legitimiert, daß sie auf ein auf schwere Straftaten begrenztes Katalogtatensystems beschränkt war (vgl. Karlsruher Kommentar – Nack, § 100a StPO Rn. 6; Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 100a StPO Rz. 10). Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die zunehmende Einbeziehung von Vergehen in den Katalog des § 100a StPO?
36. Wie viele Telefonüberwachungen wurden im Zeitraum zwischen September 1992 und dem Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auf der Grundlage von § 100a StPO angeordnet?
37. Wie viele Telefonüberwachungen wurden (auch) infolge eines Anfangsverdachts bezüglich
 - a) § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB,
 - b) § 244a StGB,
 - c) §§ 260, 260a StGB angeordnet?
38. Wie viele Telefonüberwachungen stützten sich in dem genannten Zeitraum auf die in § 100a Satz 1 Nr. 4 StPO aufgeführten Katalogtaten aus dem Betäubungsmittelgesetz?
39. In wie vielen der (auch) nach §§ 244, 244a bzw. §§ 260, 260a StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren, in denen eine Telefonüberwachung durchgeführt wurde, erfolgte
 - a) im weiteren Verlauf eine Anklageerhebung nach § 170 Abs. 1 StPO,
 - b) nach Abschluß des Hauptverfahrens eine Verurteilung (auch) wegen der genannten Katalogtaten?
40. Wie viele der Maßnahmen richteten sich gegen Nichtbeschuldigte i. S. des § 100a Satz 2 zweite Alternative StPO?
41. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der o.g. Zahlen die Effizienz der durch das OrgKG normierten Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 100a StPO?

II. Rasterfahndung (§§ 98a ff. StPO)

42. Wie viele Maßnahmen des Datenabgleichs wurden insgesamt zwischen September 1992 und dem Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage angeordnet und durchgeführt?
43. Auf welche der in § 98a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 StPO aufgeführten Katalogtaten stützten sich die unter Frage 42 genannten Maßnahmen im einzelnen?
44. Nach wie vielen Ermittlungsverfahren, in denen eine Rasterfahndung nach §§ 98a ff. StPO durchgeführt wurde, kam es
 - a) zu einer Anklageerhebung,

- b) nach Abschluß des Hauptverfahrens auch zu einer Verurteilung wegen der in §§ 98a ff. StPO genannten Deliktgruppe?

III. Verdeckte Ermittler (§§ 110a ff. StPO)

Nachdem die Polizeien der Länder und das Bundeskriminalamt seit langem verdeckt arbeitende Beamte allein aufgrund einer Richtlinie einsetzen, wurde erst mit dem OrgKG die verfassungsrechtlich notwendige gesetzliche Grundlage dieser stark umstrittenen Materie eingeführt.

§ 110 a Abs. 2 Satz 1 StPO definiert Verdeckte Ermittler als „Beamte des Polizeidienstes, die unter einer, ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität ermitteln“. In Rechtsprechung und Wissenschaft führt das Merkmal „auf Dauer“ zu dogmatischen Unsicherheiten (BGH Entscheidung vom 7. März 1995 – 1 StR 685/94; Zaczyk, StV 93, 490 S. 493). Eine exakte Bestimmbarkeit dieser Einsatzvoraussetzung ist nicht in Sicht. Weiterhin offen blieb bis heute die Verwendung von sog. V-(Vertrauens-)Personen. Angesichts des hohen persönlichen Risikos für die eingesetzten Beamten, dem Zwang, u. U. Straftaten während ihres Einsatzes als „Mutprobe“ begehen zu müssen und der mangelhaften Nachprüfbarkeit ihrer Erkenntnisse im Prozeß wegen der Geheimhaltung ihrer Identität, ist der Einsatz verdeckter Ermittler bis heute umstritten.

Nach den Anordnungskriterien für die Tätigkeit selbst und den polizeilichen Ergebnissen der Einsätze verdeckter Ermittler wird in der Großen Anfrage „Anwendung, Effektivität und Kosten neuartiger Ermittlungsmethoden“ (Drucksache 13/3380) gefragt.

Deshalb wird sich an dieser Stelle auf die rechtlichen Anwendungsprobleme und strafprozessualen Ergebnisse beschränkt.

45. Plant die Bundesregierung auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 7. März 1995 – 1 StR 685/94 –, wonach die Rechtmäßigkeit des Einsatzes verdeckter Ermittler innerhalb der ersten drei Tage vom Erfordernis richterlicher Zustimmung entkoppelt ist, durch Vorlage eines Gesetzentwurfs zu reagieren, der die Unverwertbarkeit der im Rahmen richterlich nicht genehmigter Einsätze erlangter Informationen festlegt?
46. Plant die Bundesregierung durch Vorlage eines Gesetzentwurfs eine weitergehende Konkretisierung des Merkmals „auf Dauer“ in § 110a Abs. 2 Satz 1 StPO, die den Zeitraum genauer bestimmt, vorzunehmen?
47. Nach wie vielen Ermittlungsverfahren, in denen ein verdeckter Ermittler nach § 110a ff. StPO eingesetzt wurde, kam es
- a) nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens auch zu einer Anklageerhebung,

b) nach Abschluß des Hauptverfahrens auch zu einer Verurteilung wegen einer Norm aus der in § 110a Abs. 1 Satz 1 StPO aufgeführten Deliktsgruppe?

48. Inwiefern sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die durch die §§ 110a ff. StPO nicht erfaßten weiteren geheimen Ermittlungsmethoden (Scheinaufkäufer, V-Leute) zu verrechtlichen?

IV. Untersuchungshaft

Der Gesetzgeber hat mit dem OrgKG und dem Verbrechensbekämpfungsgesetz die Möglichkeiten zur Verhängung von Untersuchungshaft erweitert. Insbesondere vor dem Hintergrund anhaltend hoher Belegungszahlen im Untersuchungshaftvollzug fragen wir:

49. Inwieweit stützen sich richterliche Anordnungen der Untersuchungshaft auf die neu hinzugefügten Bezugsnormen (§§ 225, 307 StGB) des § 112 Abs. 3 StPO?

50. Ist der Bundesregierung bekannt, ob der Haftgrund der Wiederholungsgefahr infolge der Streichung des § 112a Abs. 1 Satz 2 StPO (Vorstrafenerfordernis) vermehrt zur Begründung richterlicher Anordnungen von Untersuchungshaft herangezogen wurde?

51. Über welche Erkenntnisse aus der Praxis des Strafvollzugs verfügt die Bundesregierung, ob mit der Erweiterung der Haftgründe eine noch größere Belastung der Untersuchungshaftanstalten – ggf. in welchem Umfang – verbunden ist?

52. Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich seit den vorgenommenen Erweiterungen die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft erhöht hat?

Wenn ja: Welche Änderungen hat es hier gegeben?

53. Welche gesetzgeberischen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Erleichterung der Vollzugspraxis der Untersuchungshaftanstalten?

V. Opportunität im Ermittlungsverfahren

54. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob im Zeitraum zwischen März 1993 und dem Zeitpunkt der Großen Anfrage die Anzahl der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO, die durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege ausgedehnt worden sind, im Bereich der genannten Normen zugenommen hat?

55. Wie steht die Bundesregierung zu Überlegungen den durch §§ 153 ff. StPO indizierten Bagatelldeliktcharakter durch Entkriminalisierung im materiellen Strafrecht (Ladendiebstahl, Erschleichen von Leistungen etc.) gerecht zu werden, um dadurch zu einer wirklichen Entlastung gelangen zu können,

indem die Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft vermieden wird?

VI. Beweisantragsrecht

Nach Entwürfen des Strafrechtsausschusses für die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Vorbereitung eines weiteren Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege werden weitgehende Einschränkungen in dem Bereich des Beweisantragsrechts diskutiert. Vor diesem Hintergrund wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

56. Wie beurteilt die Bundesregierung die diskutierte Begrenzung des formellen Beweisantragsrechts bzw. die Präklusion von Beweisanträgen aus der Sicht der prozessualen bzw. verfassungsrechtlichen Prinzipien des rechtlichen Gehörs und der Fairneß des Verfahrens?

57. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der völlige Ausschluß des formellen Beweisantragsrechts erstmals in der Rechtsordnung des Nationalsozialismus praktiziert wurde (§ 24 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939, RGBl. I S. 1658)?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser historischen Tatsache?

VII. Strafbefehlsverfahren

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege wurde erstmals die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr mittels Strafbefehl ermöglicht, sofern diese zur Bewährung ausgesetzt wird und der Angeschuldigte einen Verteidiger hat.

58. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich die Anzahl der Strafbefehlsverfahren im Zeitraum zwischen dem 1. März 1993 und dem Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage im Vergleich zu den Vorjahren gesteigert hat?

59. Wie viele Strafbefehle, die auf Freiheitsstrafe lauteten, wurden im genannten Zeitraum durch die Staatsanwaltschaft beantragt?

60. Wie viele erlassene Strafbefehle enthielten eine Freiheitsstrafe auf Bewährung gemäß § 407 Abs. 2 Satz 2 StPO?

61. Wie viele von allen Einsprüchen gegen einen festgesetzten Strafbefehl waren vom März 1993 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage erfolgreich?

VIII. Beschleunigtes Verfahren

Unter der Zielsetzung, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung des „beschleunigten Verfahrens“ zu veranlassen und „in einfach gelagerten Fällen“ eine der Tat

möglichst auf dem Fuße folgende Aburteilung zu ermöglichen, wurde durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz diese Verfahrensart ausgeweitet. Im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) kann Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden. Im Vergleich zum „Normalverfahren“ sind erhebliche Einschränkungen zu verzeichnen (etwa verkürzte Ladungsfristen, mündliche Anklageerhebung, eingeschränktes Beweisanspruchsrecht). Gegenwärtig wird die Einführung eines vorläufigen Festnahmerechts und eines neuen Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren diskutiert.

62. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Akzeptanz der §§ 417 ff. StPO bei Staatsanwaltschaften und Gerichten seit Inkrafttreten der Vorschrift vor?
63. Auf welche Gründe führt die Bundesregierung die Akzeptanz/Nichtakzeptanz der Vorschriften bei Staatsanwaltschaften und Gerichten zurück?
64. In wie vielen Fällen haben die Staatsanwaltschaften seit Inkrafttreten der Vorschriften Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 418 StPO gestellt?
65. In wie vielen Fällen haben die Richter den Anträgen der Staatsanwaltschaften auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens entsprochen?
66. In wie vielen Fällen, in denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt wurde, kam es zu einer Verurteilung wegen der angeklagten Tat?
67. Auf welche Bezugstatbestände wurde in den der Bundesregierung bekannten Fällen die Anwendung der §§ 417 ff. StPO in der Hauptsache gestützt?
68. Wie lange dauert der durchschnittliche Zeitablauf zwischen Tatentdeckung und Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren?
69. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Zahl der im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht zur Hauptverhandlung erschienenen Angeklagten seit dem Inkrafttreten der §§ 417 ff. StPO vor?
70. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Rechtsfolgenaussprüche im beschleunigten Verfahren vor?
71. Wie viele der Verurteilungen im beschleunigten Verfahren hatten im Rechtsmittelverfahren Bestand, wie viele wurden aufgehoben?

IX. Annahmeverurteilung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege zur Entlastung der Berufung in bestimmten Fällen nur noch im Falle ihrer Annahme zulässig. Die Annahme der Berufung ist erforderlich, wenn der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen verurteilt wurde, bei einer Verwarnung

mit Strafvorbehalt die vorbehaltene Strafe nicht mehr als 15 Tagessätze beträgt oder die Verurteilung zu einer Geldbuße erfolgt ist (§ 313 Abs. 1 Satz 1 StPO).

72. Wie oft wurde im Zeitraum zwischen März 1993 und dem Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage in den von der genannten Vorschrift erfaßten Fällen die Berufung angenommen, in wie vielen Fällen wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig verworfen?

73. In wie vielen Fällen, in denen die Berufung in unter Frage 72 genannten Zeitraum angenommen wurde, führte diese zum Erfolg?

74. Denkt die Bundesregierung daran, der Systemwidrigkeit des § 313 StPO, der über das Merkmal der „offensichtlichen Unbegründetheit“ eine Berufungsbegründung vorauszusetzen scheint, welche aber nach dem Wortlaut des § 317 StPO keine notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit der Berufung bildet, Abhilfe zu schaffen?

75. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Institut der Annahmeverurteilung erstmals in der Rechtsordnung des Nationalsozialismus ermöglicht wurde (Artikel 7, § 1 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 in Umsetzung des Führererlasses über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942, RGBl. I S. 508)?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser historischen Tatsache?

X. Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege wurde die Strafgewalt des Amtsgerichts von drei auf vier Jahre erhöht. Gleichzeitig erfolgte eine Erweiterung der Strafgewalt des Strafrichters von ein auf zwei Jahre.

76. Ist es infolge dieser Zuständigkeiterweiterung zu einer Mehrbelastung der Strafrichter gekommen?

Wenn ja, in welchem Umfang?

77. Ist es infolge dieser Zuständigkeiterweiterung zu einer Mehrbelastung der Schöffengerichte gekommen?

Wenn ja, in welchem Umfang?

78. Sofern eine solche Mehrbelastung zu verzeichnen ist: In welchem Umfang wurde diese Mehrbelastung durch verstärkten Personaleinsatz bzw. Personalumverteilung ausgeglichen?

XI. Sachliche Zuständigkeit der Landgerichte in Strafsachen

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege wurde einerseits der Bereich sachlicher Zuständigkeit der Landgerichte reduziert und andererseits die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte (kleine Strafkammern) als Berufungsinstanz erweitert.

Die Besetzung der großen Strafkammern am Landgericht wurde durch die Schaffung der Absätze 2 und 3 in § 76 GVG flexibilisiert.

79. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob infolge dieser Gesetzesänderung eine reale Arbeitsentlastung auf der Ebene der Landgerichte eingetreten ist?

Wenn ja, welche?

XII. Besetzung der OLG-Senate erster Instanz

Das am 1. Dezember 1994 in Kraft getretene Verbrechenbekämpfungsgesetz räumt den erstinstanzlich zuständigen OLG-Senaten die Möglichkeit ein, die Besetzung des Strafsenats in der Hauptverhandlung durch Beschluß zu reduzieren (§ 122 Abs. 2 GVG).

80. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob von diesen Regelungen durch die OLG-Senate Gebrauch gemacht wird?

Wenn ja: Gibt es einen meßbaren Entlastungseffekt aufgrund dieser Regelung?

Bonn, den 3. Januar 1996

Volker Beck (Köln)

Manfred Such

Gerald Häfner

Rezzo Schlauch

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

